
Grobkonzept für die Museen 15. Oktober 2020

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft. Für Museen gelten die folgenden Regeln:

Schutzkonzept: Jede Institution muss aufgrund der Vorgaben des BAG (Art. 4) ein individuelles Schutzkonzept entwickeln. Für jede Veranstaltung (einschliesslich Führungen) wird ein eigenes Konzept erstellt¹. Das Schutzkonzept umfasst die folgenden Elemente:

- Hygienemassnahmen: Handhygiene und regelmässige Reinigung der Oberflächen.
- 1,5-Meter-Distanz: Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, müssen andere Massnahmen umgesetzt werden: Maskenpflicht oder Abtrennungen (z.B. Plexiglas). Falls dies nicht möglich ist, ist das Museum verpflichtet, die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben².
- Im Schutzkonzept muss eine Person angegeben werden, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

Kantonale Zuständigkeiten: Die Kantone können strengere Vorschriften erlassen, insbesondere über Veranstaltungen oder bezüglich Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (Art. 8).

Kontrolle: Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen (Art. 9). Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben.

Personenschutz: Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält (Art. 10). Wenn der Abstand von 1,5 Metern in Büros nicht eingehalten werden kann, kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch jene, die Besuche im Freien anbieten. Botanische und zoologische Gärten informieren sich bei zooschweiz, die Bibliotheken bei Bibliosuisse und die Archive beim Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

Innerhalb desselben Museums können mehrere Richtlinien in Kraft sein:

- Für Museumsshops gelten grundsätzlich die Vorschriften für Ladengeschäfte.
- Der Betrieb von hauseigenen Kinos unterliegt den Richtlinien für Kinos.
- Die Museumsrestaurants und -cafés halten sich an die Vorschriften der kantonale Verbände von GastroSuisse. Für die Verpflegung bei Veranstaltungen gelten die nationalen und kantonalen Richtlinien für Veranstaltungen und nicht jene für die Gastronomie.

¹ Es kann ein integraler Bestandteil des Gesamtschutzkonzepts des Museums sein.

² Art. 5: Die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer) dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, müssen während 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Bei Gruppen genügen die Angaben des Organisations. Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und deren Verwendungszweck informiert werden. Im Falle einer Kontrolle durch die kantonalen Behörden müssen Mitarbeitende am Empfang jederzeit Zugang zu der Liste haben.

Provisorische Massnahmen der Kantone

Gemäss Art. 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage können die Kantone bei ansteigenden Infektionszahlen vorübergehende Massnahmen ergreifen. Einige Kantone haben dies getan und die Museen sind von den neuen Massnahmen wie folgt betroffen:

- Maskenpflicht in Museen
- Maskenpflicht in Geschäften und Restaurants: Auswirkungen auf Museumsshops, Restaurants und Cafés.
- Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen: Auswirkungen auf die von den Museen organisierten Veranstaltungen (Vernissage, Führungen, Workshops, Tagungen usw.).
- Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung: Je nach Kanton muss der Antrag bereits für kleine Veranstaltungen ab 30 Teilnehmenden gestellt werden.

Der VMS empfiehlt den Museen, sich bei den kantonalen Behörden zu informieren. Nachstehend finden Sie eine Liste der zuständigen Behörden und ihrer derzeit geltenden Massnahmen.

- AG Aargau
- AI Appenzell Innerrhoden
- AR Appenzell Ausserrhoden
- BE Bern
- BL Basel-Landschaft
- BS Kanton Basel-Stadt
- FR Freiburg
- GE Genève
- GL Glarus
- GR Graubünden
- JU Jura
- LU Luzern
- NE Neuchâtel
- NW Nidwalden
- OW Obwalden
- SG St.Gallen
- SH Schaffhausen
- SO Solothurn
- SZ Schwyz
- TG Thurgau
- TI Tessin
- UR Uri
- VD Vaud
- VS Wallis
- ZH Zürich
- ZG Zug